

Schulverordnung

vom 25. Juni 2019 (Stand 15.06.2019)

Der Gemeinderat, gestützt auf das Schulreglement, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

In der Schulverordnung regelt der Gemeinderat alle Bereiche, die gemäss dem Schulreglement in seine Zuständigkeit fallen.

2. Schulangebote

2.1. Tagesschule

Art. 2 Zweck

¹ Die Tagesschule der Gemeinde Rubigen ist ein pädagogisches und betreutes Angebot für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Rubigen.

² Die Tagesschule arbeitet eng mit der Schule zusammen.

Art. 3 Finanzierung

Die Tagesschule finanziert sich durch

- Elternbeiträge gemäss kantonalem Tarif
- Beiträge des Kantons im Rahmen des Lastenausgleichs für Lehrkräfte
- Beiträge der Gemeinde Rubigen
- Beiträge der Gastkinder

Art. 4 Angebot

¹ Das Tagesschulangebot umfasst während der Schulzeit in seinem Vollausbau von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten:

- Betreuung ab 07.15 Uhr bis Unterrichtsbeginn
- Betreuung und Verpflegung von 12.00 – 13.30 Uhr
- Betreuung ab Schulschluss bis 18.00 Uhr

² Bei Änderungen der Blockzeiten der Schule passen sich die Öffnungszeiten der Tagesschule entsprechend an.

³ Einzelne Betreuungseinheiten werden nur bei genügender Anzahl angemeldeter Kinder angeboten. Es besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.



Art. 5 *Teilnehmende*

Die Tagesschule steht allen Kindern der Schule offen. Kinder anderer Gemeinden werden aufgenommen, wenn mit der Gemeinde eine vertragliche Regelung besteht.

Art. 6 *Anmeldung*

¹Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr.

²Die Leitung der Tagesschule legt den Zeitpunkt der Anmeldung fest.

³Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in welchen noch genügend Kapazität vorhanden ist.

Art. 7 *Änderung und Abmeldung*

¹Änderungen bei den besuchten Modulen sind jeweils auf das Semesterende möglich und müssen bis spätestens zwei Wochen vor Semesterende schriftlich der Tagesschulleitung gemeldet werden.

²In Ausnahmefällen können Kinder auf begründetes Gesuch hin auf das Ende eines Semesters oder zum Zeitpunkt eines allfälligen Wegzugs von der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30 Tage vor Quartalsende oder vor dem Wegzug schriftlich zu erfolgen.

³Sollte die Tagesschule nicht alle Module wie angekündigt durchführen, haben die Eltern das Recht, innert sieben Tagen ihre Anmeldung anzupassen.

Art. 8 *Betreuung*

Die Betreuung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 9 *Verpflegung*

¹Die Mahlzeiten der Kinder bestehen aus einem ausgewogenen Menu. Die Mahlzeiten werden gemeinsam eingenommen.

Art. 10 *Gastkinder*

Kinder, welche nicht bei der Tagesschule angemeldet sind (Gastkinder), können an maximal fünf Tagen pro Semester beim Essen und an der Betreuung teilnehmen, wenn sie sich bei der Tagesschulleitung 24 Stunden im Voraus anmelden. Die Tagesschulleitung entscheidet, ob Platz vorhanden ist oder nicht. Für die Teilnahme am Mittagessen und für die Betreuung bis 13.30 Uhr, müssen CHF 20.00, für jede weitere Betreuungsstunde CHF 10.00 in bar bezahlt werden. Die Betreuungsstunden der Gastkinder werden separat erfasst und nicht dem Lastenausgleich zugeführt.

Art. 11 *Elternbeiträge*

¹Die Beiträge der Erziehungsberechtigten richten sich nach den kantonalen Vorgaben. Zur Erhebung der Daten füllen die Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus.

²Für das Morgenessen werden CHF 3.00, für das Mittagessen CHF 8.00 und für das Zvieri CHF 2.00 pro Kind und Tag verrechnet.

³Die Elternbeiträge werden semesterweise erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Als Berechnungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 36 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 38 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten eingerechnet.

⁵ Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann das Kind von der Tagesschule ausgeschlossen und eine Vorauszahlung verlangt werden.

Art. 12 *Erlass der Elternbeiträge*

¹ Die Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

² Die Tagesschulleitung kann Gesuche um Erlass des Elternbeitrags bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Absenz ab mindestens einer Woche bewilligen

bei Krankheit oder Unfall des Kindes, falls ein Arztzeugnis vorliegt,
bei Schulausschluss gemäss Art. 28 Volksschulgesetz,
aus anderen wichtigen Gründen

Art. 13 *Leitung*

¹ Die Tagesschule wird durch die Tagesschulleitung Rubigen geführt.

² Die Tagesschulleitung ist insbesondere verantwortlich für:

- alles Administrative
 - die Teamsitzungen der Betreuungspersonen
 - alle pädagogischen Belange der Tagesschule
- die Auswahl der Betreuungspersonen

³ Die Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

Art. 14 *Teamsitzung*

An den regelmässigen Teamsitzungen nehmen alle Betreuungspersonen teil. Die Teamsitzungen gelten als Arbeitszeit.

Art. 15 *Entschädigung*

⁴ Die Entschädigung der Mitarbeitenden der Tagesschule richtet sich nach den personalrechtlichen Grundlagen der Einwohnergemeinde Rubigen. Den Betreuungspersonen, die am Mittag die Kinder betreuen, wird für das eingenommene Mittagessen CHF 5.00 verrechnet, erwachsene Gäste bezahlen CHF 10.00.

Art. 16 *Kommission*

¹ Der Tagesschule übergeordnet ist die Kommission Bildung, Jugend und Sport (KBJS)

² Die Aufgaben der KBJS im Bereich Tagesschule sind insbesondere:

- Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule
- Antragsstellung für die Anstellung der Tagesschulleitung
- Antragsstellung über die Änderung des Tagesschulangebots
- Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule nach Artikel 28 Volksschulgesetz

2.2. Elternrat

Art. 17 *Allgemeines*

¹ Die Elternvertretung aller Klassen bildet zusammen den Elternrat.

² Der Elternrat erstellt für sich ein Organisationsreglement und legt die Aufgaben des Vorstandes fest.

³ Die Beschlüsse des Elternrats sind in einem Protokoll festzuhalten, der Schulleitung und der KBJs zuzustellen und zu archivieren.

⁴ Der Elternrat bespricht allgemeine Schulfragen oder solche, die sich auf den Schulbetrieb beziehen. In Absprache mit den Lehrkräften und der Schulleitung unterstützt er die Schule mit Projekten.

⁵ Wünsche und Anregungen des Elternrats können durch den Vertreter des Elternrats sowohl der KBJs als auch den Eltern jeder Klasse vorgelegt werden.

Art. 18 *Wahl*

¹ Die Eltern jeder Klasse bestimmen aus ihrer Mitte eine Elternvertretung von maximal zwei Personen.

² Die Klassenlehrpersonen organisieren die Wahl nach Absprache mit dem Elternrat jeweils im ersten Quartal des Schuljahres.

Art. 19 *Benützung der Infrastruktur*

Um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, stehen dem Vorstand des Elternrats auf Anfrage die Räumlichkeiten der Schule und die Geräte der Schulverwaltung nach Rücksprache mit der Schulleitung kostenlos zur Verfügung.

2.3. Besondere Massnahmen

Art. 20 *Allgemeines*

¹ Die besonderen Massnahmen der Schule umfassen:

- a) Integrative Förderung (IF)
- b) Logopädie (Logo)
- c) Psychomotorik (PM)
- d) Deutsch als Zweitsprache (DAZ)
- e) Begabtenförderung (BF)

² Kinder, welche besonderer Massnahmen bedürfen, werden soweit möglich in Regelklassen unterrichtet.

³ Sie erhalten ihren Bedürfnissen entsprechende integrative Förderung (IF) durch heilpädagogisch ausgebildete Fachlehrpersonen.

⁴ Für Kinder mit durch eine Erziehungsberatungsstelle abgeklärten Entwicklungsverzögerungen können Einschulungsklassen (EK) geführt werden.

⁵ Für Kinder, die in der Regelklasse trotz IF ungenügend gefördert werden können, können Klassen zur besonderen Förderung (KbF) geführt werden.

⁶ Begabten und talentierten Schülerinnen und Schülern können im Rahmen der kantonalen Vorgaben Freiräume zum Besuch von Trainings- und Übungsstunden ermöglicht werden.

⁷ Kinder mit durch eine Erziehungsberatungsstelle abgeklärten Hochbegabung können den Unterricht zur Begabtenförderung besuchen.

2.4. Besondere Formen des Unterrichts

Art. 21 Allgemeines

Die besonderen Formen des Unterrichts umfassen:

- a) Schulverlegungen (Landschulwochen und Sportwochen)
- b) Projektwochen
- c) Exkursionen inklusive Schulreisen
- d) andere besondere Anlässe

Art. 22 Elternbeiträge

¹ Die Elternbeiträge betragen max. CHF 25.00 pro Tag.

² Eltern mit geringem Haushaltseinkommen können mittels Gesuch eine Reduktion des Elternbeitrags beantragen. Dieser beträgt jedoch in jedem Fall mindestens CHF 60.00.

³ Der Elternbeitrag wird bei einem steuerbaren Vermögen von weniger als CHF 10'000 und folgendem maximalen Netto-Monatseinkommen auf den Mindestbeitrag gekürzt:

Haushaltsgrösse (Eltern und wirtschaftlich unselbständige Kinder)						
2	3	4	5	6	7	8
3600	4200	4500	5400	6000	6600	7200

⁴ Die Entscheidungsinstanz ist die Leitung der Gemeindeverwaltung gemeinsam mit dem Schulsekretariat.

2.5. Schul- und Gemeindebibliothek

Art. 23 Benützungordnung

Die Leitung der Bibliothek erlässt eine Benützungordnung. Diese regelt insbesondere

- die Öffnungszeiten
- das Angebot und der maximale Bezug
- die Ausleihfristen
- weitere organisatorische oder informative Bestimmungen

Art. 24 Öffnungszeiten

¹ Die Bibliothek ist für die Öffentlichkeit während mindestens acht Stunden pro Woche und während mindestens 49 Wochen pro Jahr geöffnet.

² Die Leitung der Bibliothek legt die Öffnungszeiten fest.

Art. 25 Gebühren

¹ Die Jahresgebühren betragen

- a) bis 18 Jahre kostenlos
- b) Bibliotheksabo CHF 50.00

c) dibiBe (E-Reader) CHF 30.00

²Die Verzugsgebühren betragen

a) nach Ablauf der Ausleihfrist CHF 3.00

b) nach Ablauf der 1. Mahnfrist CHF 5.00

c) nach Ablauf der 2. Mahnfrist CHF 10.00

d) nach Ablauf der 3. Mahnfrist effektive Kosten pro Medium
plus CHF 10.00 Bearbeitungsgebühr

³Beschädigte Medien und Medienverluste werden zu den effektiven Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 in Rechnung gestellt.

2.6. Gesundheitsdienst

1.1.1. Schulärztlicher Dienst

Art. 26 *Aufsicht/Wahl*

Die KBJs übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus und wählt die Schulärztin oder den Schularzt.

Art. 27 *Organisation der Untersuchungen*

Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Schulärztin oder dem Schularzt organisiert.

1.1.2. Schulzahnärztlicher Dienst

Art. 28 *Aufsicht/Wahl*

Die KBJs übt die Aufsicht über den schulzahnärztlichen Dienst aus und wählt die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

Art. 29 *Organisation der Untersuchungen*

Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt organisiert.

1.1.3. Beiträge an zahnärztliche Behandlungskosten

Art. 30 *Grundsatz*

¹ Um die kostengünstige zahnärztliche Behandlung von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

² Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

³ Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Art. 31 *Persönliche Verhältnisse*

Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten oder die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben.

Art. 32 *Finanzielle Verhältnisse*

¹ Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

² Beim steuerbaren Einkommen werden aufgerechnet:

- a) Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule), die nicht im Nettolohn II berücksichtigt sind
- b) Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)
- c) Zweiverdienerabzug / Abzug für Mitarbeit
- d) Weitere nicht steuerbare Einkünfte z.B. Stipendien
- e) Mitgliederbeiträge und Zuwendungen
- f) Auswärtiger Wochenaufenthalt
- g) der Liegenschaftsunterhalt, welcher 1 % des amtlichen Wertes übersteigt
- h) Beteiligungen an Erbgemeinschaften und Miteigentum, sofern der Nettoertrag negativ ist

Art. 33 *Ermittlung des Einkommens und Vermögens*

Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Art. 34 *Massgebende Behandlungskosten*

¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);
Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.

³ Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über diejenigen des Schulzahnarztes liegen.

Art. 35 *Grenzwerte*

¹ An die massgebenden Behandlungskosten von weniger als CHF 300.00 werden keine Beiträge gewährt.

² Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von CHF 300.00 zu tragen.

³ Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal CHF 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Art. 36 *Geltendmachung des Beitrages*

¹ Die Geltendmachung erfolgt mittels Gesuchsformular bei der Gemeindeverwaltung. Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a. Steuergesetz - BSG 661.11).

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;

- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages

³ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Art. 37 *Beitragsberechnung*

Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen, Vermögen und der Kinderzahl.

Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu dieser Verordnung festgehalten

2.7. Schulsozialarbeit

Art. 38 *Grundsatz*

Die Schulsozialarbeit umfasst 30 Stellenprozent.

Art. 39 *Personelles*

Anstellungen richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde, soweit nicht eine andere Gemeinde oder Institution mit der Dienstleistungserbringung beauftragt ist.

2.8. Weitere fakultative Angebote

Art. 40 *Schulsport*

¹ Die Schule kann ausserhalb des ordentlichen Sportunterrichts zusätzlich freiwilligen Schulsport anbieten.

² Das finanzkompetente Organ der Gemeinde legt den Umfang des freiwilligen Schulsports fest.

3. Klassenkassen

Art. 41 *Sinn und Zweck*

Die Schule bzw. einzelne Klassen erzielen mit diversen Aktivitäten wie Theateraufführung, Bandkonzerte etc. Einnahmen, welche für schulische Zwecke verwendet werden. Da die Einnahmen oftmals nicht im selben Kalenderjahr verwendet werden (können), müssen die Barmittel über längere Zeit – oftmals privat - aufbewahrt werden. Um die sichere Aufbewahrung und den ordnungsgemässen Umgang mit diesen Mitteln sicherzustellen, sind Konten zu führen, über welche die Transaktionen abgewickelt werden

Art. 42 *Art der Kassen*

In der Kontengruppe 1015 (interne Kontokorrente) der Rechnung werden Konti mit folgenden Bezeichnungen geführt.

- a) Klassenkassen
- b) Kasse Personelles

Art. 43 *Klassenkassen*

¹ Das Konto „Klassenkassen“ wird mit Einnahmen aus Veranstaltungen, Aktivitäten wie Theateraufführungen, Bandkonzert usw. geüfnet.

² Die Klassenkassen sind für schulische Zwecke zu verwenden, welche nicht über das ordentliche Budget abgedeckt sind, z.B. Beiträge an Exkursionen, Schulreisen, Klassenprojekte, usw.

³ Rückerstattungen an Schüler und Schülerinnen, Eltern oder Lehrpersonen sind nicht gestattet.

⁴ Restsaldi bei Klassenwechsel werden der Nachfolgeklasse gutgeschrieben.

Art. 44 *Kasse Personelles*

¹ Das Konto „Kasse Personelles“ wird durch private Einzahlung der Lehrpersonen für Geschenke an Lehrpersonen geüfnet.

² Die Kasse Personelles ist für Geschenke an Lehrpersonen bei privaten Ereignissen oder Kündigungen zu verwenden. Geschenke bei Pensionierungen werden über das ordentliche Budget finanziert.

Art. 45 *Verfügungsrecht*

¹ Die Schulleitung ist verfügbarechtig.

² Die Auszahlung erfolgt mittels einer von der Schulleitung unterzeichneten Zahlungsanweisung.

Art. 46 *Buchführung*

¹ Die Buchführung je Klasse oder Projekt erfolgt durch die Schulleitung oder durch das Schulsekretariat.

² Sie muss jederzeit den Anspruch der einzelnen Klassen oder Projekte nachweisen.

4. Schulareal

4.1. Allgemeines

Art. 47 *Benützung*

Das Schulareal dient in erster Linie der Schule. Die schulfremde Benützung darf den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.

Art. 48 *Bewilligungspflicht*

¹ Die schulfremde Benützung braucht grundsätzlich eine Bewilligung.

² Ohne Bewilligung stehen die Aussenbereiche der Bevölkerung für Spiel und Sport zur Verfügung, wenn

- die Benützung ausserhalb der Schulzeiten erfolgt
- sie von der Hauswartung frei gegeben sind
- Dritte mit Bewilligung nicht behindert werden

³Während den Ferien ist die Benützung der Innenräume möglich nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung. Die Schulhauswartung ist anzuhören.

4.2. Benützungsgebühren

Art. 49 Grundsatz

¹ Für die Benützung des Schulareals und der Einrichtungen werden Gebühren erhoben, falls sie nicht gemäss Art. 48 Schulreglement gratis oder zu einem reduzierten Tarif zur Verfügung gestellt werden:

Art. 50 Aula

a) Grundgebühr (1 Tag inklusive)	CHF	400.00
Weitere Halbtage, je	CHF	150.00
b) Kostenpflichtige Kurse, pro Stunde	CHF	50.00
c) Küche, Grundgebühr (1 Tag inklusive)	CHF	50.00
Weitere Halbtage, je	CHF	20.00
d) Abfallgebühren		effektive Kosten
e) Verluste und Schäden		effektive Kosten
f) Nachreinigung, pro Stunde	CHF	70.00

² In den Benützungsgebühren gemäss Abs. 1 sind die Benutzung der in der Aula vorhandenen Einrichtungen (Tische, Stühle) sowie die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser eingeschlossen.

Art. 51 Einrichtungen

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Mobile Kühlschränke, pro Tag / Kühlschrank	CHF	20.00
b) Festtischgarnituren, erster Tag / Garnitur	CHF	20.00
Weitere Tage, je	CHF	4.00
c) Elektroverteiler gross, erster Tag	CHF	200.00
Weitere Tage, je	CHF	40.00
d) Elektroverteiler klein, erster Tag	CHF	60.00
Weitere Tage, je	CHF	12.00
e) Audioanlage / Beamer, pro Tag	CHF	50.00
f) Mobile Verstärkeranlage, erster Tag	CHF	300.00
je weiterer Tag	CHF	100.00

Art. 52 *Turnhalle*

Für die Benützung der Turnhalle inklusive Garderoben und Duschen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grundgebühr inkl. 1 Stunde	CHF	50.00
jede weitere Stunde	CHF	20.00
b) Benützung nur Garderobe	CHF	30.00

Art. 53 *Tagesschule*

Für die Benützung der Tagesschule werden folgende Gebühren erhoben:

a) Küche, Grundgebühr inkl. 1 Stunde	CHF	40.00
jede weitere Stunde	CHF	15.00
b) Essraum, Grundgebühr inkl. 1 Stunde	CHF	40.00
jede weitere Stunde	CHF	15.00

Art. 54 *Sonstige Räumlichkeiten*

Für die Benützung der übrigen Räumlichkeiten, etc. werden folgende Gebühren erhoben:

a) Schulräume, Grundgebühr inkl. 1 Stunde	CHF	40.00
jede weitere Stunde	CHF	15.00
b) Sonstige Räume, Grundgebühr inkl. 1 Stunde	CHF	30.00
jede weitere Stunde	CHF	10.00

5. Kinder- und Jugendausschuss

Art. 55 *Grundsatz*

Der Kinder- und Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen bis zum Alter von 20 Jahren in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendfachstelle Aaretal.

Art. 56 *Zusammensetzung*

¹Er besteht aus 7 Mitgliedern, wovon mindestens 2 Mitglieder das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er konstituiert sich selbst.

²Wahlbehörde ist der Gemeinderat auf Vorschlag des Kinder- und Jugendausschusses.

³Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Art. 57 *Aufgaben*

¹ Er hat unter anderen folgende Aufgaben

- Erstellen der Mehrjahresplanung im Rahmen der Legislaturziele
- Erfassen und Priorisieren der spezifischen Bedürfnisse der Jugend in Rubigen
- Planen von Aktivitäten allein oder in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendfachstelle
- Koordinieren der Aktivitäten mit Vereinen in der Gemeinde
- Erstellen eines Budgetvorschlages zuhanden des Gemeinderates
- Wahrnehmen der Türöffner- und Drehscheibenfunktion zwischen Jugendlichen, Jugendfachstelle, Behörden, Vereinen und Institutionen
- Öffentlichkeitsarbeit

² Der Jugendausschuss ist verantwortlich für das Controlling und verfasst einen Jahresbericht, in dem über durchgeführte Aktivitäten und gewonnene Erkenntnisse informiert sowie Rechenschaft über die sinnvolle Verwendung der finanziellen Mittel abgelegt wird.

Art. 58 *Entschädigung*

¹ Für die ordentlichen Sitzungen wird im Rahmen der Personalverordnung ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

² Die Mitglieder des Jugendteam werden für Sitzungen gemäss Art. 58, Abs. 1 entschädigt.

³ Die Mitarbeit im offenen Treffbetrieb wird gemäss Art. 58, Abs. 1 im Rahmen des Budgets entschädigt.

⁴ Die Mitarbeit an den Events wird gemäss Personalverordnung, Anhang 1 (Reinigungspersonal, Aushilfe Reinigung) entschädigt. Die Entschädigung der minderjährigen Mitarbeitenden richtet sich nach dem jeweiligen Regierungsratsbeschlusses (Gehaltsklassen 110 – 113).

6. Schlussbestimmungen

Art. 59 *Aufheben von Erlassen*

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Tagesschulverordnung, die Verordnung über die Schulzahnpflege und die Verordnung über die Elternmitwirkung aufgehoben.

Art. 60 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Rubigen, 25. Juni 2019

Gemeinderat Rubigen

Renato Krähenbühl
Präsident

Roland Schüpbach
Sekretär

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
25.06.2019	25.06.2019	Erlass	Neufassung
06.06.2023	06.06.2023	Art. 58	Änderung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	25.06.2019	25.06.2019	Neufassung
Art. 58	06.06.2023	06.06.2023	Änderung

Anhang 1

zum

Gesundheitsdienst – Schulzahnärztlicher Dienst

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

2. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
3. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
4. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
5. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
6. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
7. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
8. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
9. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
10. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang 2

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die zahnärztlichen Behandlungskosten

		massgebendes Einkommen gemäss Art. 32													
		bis CHF 15'000.00		bis CHF 22'000.00		bis CHF 29'000.00		bis CHF 36'000.00		bis CHF 43'000.00		bis CHF 50'000.00		bis CHF 57'000.00	
Kinder	Eltern	Ge- meinde	Eltern	Ge- meinde	Eltern	Ge- meinde	Eltern	Ge- meinde	Eltern	Ge- meinde	Eltern	Ge- meinde	Eltern	Ge- meinde	
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %	
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %	
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %	